



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 d, G 6 d

Genehmigung vom 19. Nov. 2010

Quellfassung Brestenegg 1. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Hirzel
Betroffene/r	Sozialwerke Pfarrer Sieber, Sunedörfli, Villa Schiffli, Postfach 36, 8816 Hirzel
Massgebende Unterlagen	Schutzzonenreglement der Quellfassung Brestenegg 1 mit Schutzzonenplan 1:1'500 vom 21. Juni 2010

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 10. November 2010 reichte die Gemeinde Hirzel die Schutzzonenakten der Quellfassung Brestenegg 1 zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Im Auftrag der Sozialwerke Pfarrer Sieber, Hirzel, erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2003.2470) vom 28. Februar 2004 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Brestenegg 1 und 2. Im Juni 2010 beschlossen die Sozialwerke Pfarrer Sieber auf die Nutzung der Quelle Brestenegg 2 zu verzichten und die Schutzzonenausscheidung auf die Quelle Brestenegg 1 zu beschränken. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 18. März 2004 und am 21. Juni 2010 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 30. August 2010 setzte der Gemeinderat Hirzel die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 4. November 2010 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quelfassung Brestenegg 1 gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Hirzel. Mit der Genehmigung treten die Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion verfügt:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hirzel vom 30. August 2010 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassung Brestenegg 1 und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

II. Der Gemeinderat Hirzel wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Die Osterwalder, Lehmann, Ingenieure und Geometer AG, Rüslikon, wird eingeladen, die Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

IV. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Sozialwerke Pfarrer Sieber, Sunedörfli, Villa Schiffli, Postfach 36, 8816 Hirzel

– Staatsgebühr :	Fr. 1344.--	(Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 96.--</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 1440.--	

Rechtsmittel

V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) Sozialwerke Pfarrer Sieber, Sunedörfli, Villa Schiffli, Postfach 36, 8816 Hirzel (Einschreiben),
Beilage:
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Brestenegg 1 mit Schutzzonenplan 1:1'500 vom 21. Juni 2010
- b) Gemeinderat Hirzel, Bergstrasse 6, 8816 Hirzel (für sich, zu Handen aller Grundeigentümer sowie zu Handen des Grundbuchamtes Horgen, Dorfplatz 1, Postfach 373, 8810 Horgen), Beilagen:
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Brestenegg 1 mit Schutzzonenplan 1:1'500 vom 21. Juni 2010
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Horgen
- c) Osterwalder, Lehmann, Ingenieure und Geometer AG, Bahnhofstrasse 41, Postfach 624, 8803 Rüslikon, Beilage:
 - Schutzzonenplan der Quellfassung Brestenegg 1 1:1'500 vom 21. Juni 2010
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilage:
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Brestenegg 1 mit Schutzzonenplan 1:1'500 vom 21. Juni 2010
- e) Amt für Raumordnung und Vermessung, Abteilung Vermessung

f) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Sekt. Siedlungsentwässerung,
Beilage:

- Schutzzonenreglement der Quellfassung Brestenegg 1 mit Schutzzonenplan 1:1'500 vom
21. Juni 2010

g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter